

Bitte für behördliche Eintragungen freilassen!		Eingangsvermerk
Kassenzeichen:		☐ LRA: oder ☐ Schule:

Antrag zur Aufnahme in den Hort an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Schuljahr 2025/2026

Grundschule				
Hortkind	☐ m ☐ w		☐ nein ☐ ja	
	Name, Vorname, Geschlecht	Geb.-Datum	Schulanfänger	Klasse
Mutter (Familienstand, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil)	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ getr. lebend seit:		☐ verw.	
		Geb.-Datum:		
Vater (Familienstand, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil)	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ getr. lebend seit:		☐ verw.	
		Geb.-Datum:		
Erreichbarkeit der Eltern während des Hortaufenthaltes des Kindes	Telefon Mutter:			
	Telefon Vater:			

Das Hortkind lebt im Haushalt
☐ beider Elternteile ☐ es liegt ein Wechselmodell vor
☐ der Mutter → neuer Ehepartner: ☐ nein ☐ ja, Name:
☐ des Vaters → neue Ehepartnerin: ☐ nein ☐ ja, Name:
☐ eines Elternteils mit gleichgeschlechtlicher eingetragener Lebenspartnerschaft nach § 1 LpartG
☐ sonstiger Sorgeberechtigter (welche?):

Die Hortbetreuung wird beantragt:	☐ ab August 2025 ☐ ab Monat: _____
Erwünschte Aufenthaltsdauer:	☐ bis zu 10 Stunden je Woche ☐ mehr als 10 Stunden je Woche

Besuchen mehrere Kinder Ihrer Familie gleichzeitig den Schulhort? Besuchen weitere Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, -pflege? Wenn ja, bitte Bestätigung(en) der Einrichtung(en) beifügen! Wird eine Ermäßigung/Befreiung aufgrund des Einkommens beantragt? <u>Bei ja</u> muss der dazugehörige Erklärungsbogen zum Einkommen ausgefüllt mit allen erforderlichen Nachweisunterlagen (Punkt F) binnen 4 Wochen eingereicht werden! <u>Bei nein oder fehlenden Angaben/Nachweisen</u> wird der Verzicht zur Einkommensermittlung erklärt sowie erfolgt die Zuordnung in die höchste Einkommensgruppe.	☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja
---	---

Ort, Datum	Unterschriften Elternteile / Ehepartner / Sonst. Sorgeberecht.
Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Einkommen finden Sie auf der Rückseite.	

⊗ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Allgemeine Hinweise zum Hortantrag für das Schuljahr 2025/2026

Rechtsgrundlagen: Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12.03.2013, berichtigt am 19.04.2013 und der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.05.2013 i. V. m. der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in der jeweils gültigen Fassung

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie bitte dem ausgegebenen Erklärungsbogen zum Einkommen auf Seite 4.

Kostenschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam wird. Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Werden die Gebühren **zweimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt**, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern **vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen** werden.

Abmeldungen während des laufenden Schuljahres müssen bis zum 15. des Monats schriftlich bei der jeweiligen Grundschule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam. **Ummeldungen** in der regelmäßigen Betreuungszeit während des laufenden Schuljahres werden ab dem Kalendermonat wirksam, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt. Rückwirkende Ab- bzw. Ummeldungen aufgrund des zum Schuljahresbeginn bekannt gegebenen Stundenplanes müssen spätestens 14 Tage nach Schulbeginn vorliegen.

Ermäßigungen Kinderzahl

Die Höhe der jeweiligen Gebühr/Beteiligung ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 v. H. je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) besucht.

Die Anzahl der Kinder und ihr gleichzeitiger Besuch der Einrichtungen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Einkommen

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.

Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Als Grundlage für die Ermittlung des Einkommens wird auf die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verwiesen. Zum Einkommen gehören auch öffentliche und private Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz Einkommen. Als Einkommen des Hortkindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.

Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

Abzugstatbestände

1. Von den Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG erfolgt jeweils ein prozentualer Abzug in Form einer Pauschale für Einkommensteuer und Aufwendungen zur sozialen Sicherung (von 5 bis 50 %).
2. Das ermittelte Durchschnittsmonatseinkommen mindert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro.